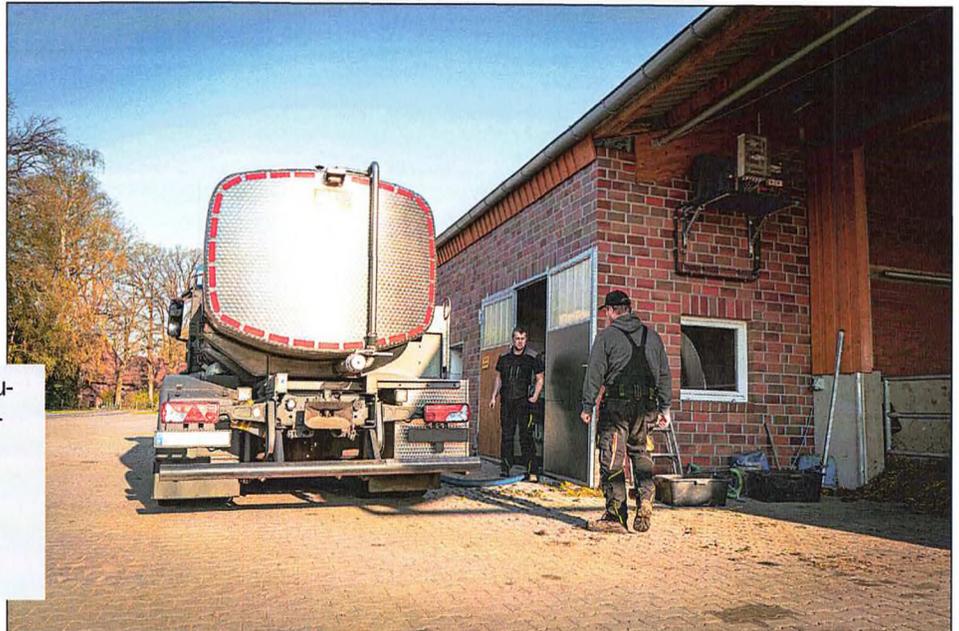


Die eigene Haftung einschränken

Lebensmittel sind bis zum Erzeuger zurück verfolgbar. Was Landwirte unternehmen können, um sich vor Schadenersatzansprüchen bestmöglich zu schützen, erläutert RA Josef Deuringer, Augsburg.



Trotz aller Sorgfalt können Fehler, beispielsweise in der Milchproduktion, entstehen, die zu Produkthaftungsansprüchen führen. Eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung kann hier helfen.

Foto: imago images/Countrypixel

Nachfolgend sind beispielhaft Fälle zusammengestellt, in denen man als Landwirt für seine Produkte haftet. In der Folge kann es zu Schadenersatzansprüchen kommen. Manchmal hilft eine saubere Dokumentation, um sich dagegen zu wehren.

Sicherlich haben Sie auch schon Silage, Heu oder Getreide an andere Landwirte oder an Pferdehalter geliefert. Doch wenn Sie Pech haben, müssen Sie dabei sogar für Schäden haften, für die Sie eigentlich gar nichts können. So erging es einem Berufskollegen, der für das Verfüttern von Silage, die mit Botulinumtoxin kontaminiert war, die Haftung übernehmen musste. Bei mit Fipronil belasteten Eiern sind zudem Landwirte in die Schlusslinie geraten.

Als Hersteller landwirtschaftlicher Produkte sind Sie als Landwirt besonderen Haftungsrisiken ausgesetzt. Dies zeigt ein Fall, den das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden hat (Beschluss vom 02.11.2016, Aktenzeichen 21 U 14/16). Ein Landwirt hatte Grassilage hergestellt und diese an private Pferdehalter zur Fütterung der Tiere veräußert. Das heißt, er hat die bei ihm eingestellten Tiere damit gefüttert. Wie sich herausstellte, war in der Silage Botulinumtoxin entstanden, wodurch die Tiere erkrankten. Für die tierärztlichen Behandlungen wurde der Landwirt vom Gericht zu Schadenersatz verurteilt, obwohl ihn keinerlei Verschulden traf. Jeder Praktiker weiß, dass sich solche Kontaminationen von Silage oder auch Heu durch Botulinumtoxin bildende Bakterien nicht vermeiden

lassen und nicht zu erkennen sind. Weshalb muss ein Landwirt dann aber überhaupt dafür haften, fragen sich viele Praktiker.

■ Freizeitpferd gilt als privater Verbraucher
Die Grundlage liefert das Produkthaftungsgesetz. Danach ist der Hersteller eines Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn durch einen Fehler des Produkts sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Bei Sachschäden, wie im Urteil das Pferd, gilt dies jedoch nur, wenn die Sache gewöhnlich für den privaten Gebrauch, im Urteil ein Freizeitpferd, oder Verbrauch bestimmt ist.

Das Produkthaftungsgesetz erfasst daher vor allem die Fälle der Direktvermarktung an Endver-



Hat der Landwirt die Lieferung von Mahlweizen vereinbart, muss das aus dem Weizen hergestellte Mehl zum Verzehr geeignet sein.

Foto: imago images/BildFunkMV

Mein Nutzwert

Das kann in der Praxis passieren

■ Der Milchtrank wurde nicht ordnungsgemäß gereinigt, die Milch ist mit Reinigungsmitteln in Kontakt genommen. Den daraus hergestellten Joghurt muss die Molkerei zurückrufen.

■ Äpfel sind mit Spritzmitteln belastet, der daraus hergestellte Apfelsaft wird mit anderen Säften vermischt. Nach Feststellung der Kontamination muss die gesamte Charge entsorgt und die komplette Produktionsanlage gereinigt werden.

■ Mit Medikamentenrückständen belastetes Fleisch wird zu einem Fertiggericht verarbeitet und an Supermärkte ausgeliefert. Nach dem Rückruf entstehen ein Gewinnausfall und Entsorgungskosten für die Verpackung usw.

Mancher wird sich fragen, ob die Anwendung der Gesetze durch die Gerichte nicht manchmal lebensfremd ist. Die Entscheidung des OLG Hamm ist deshalb auch kritisch kommentiert worden, weil ebenso einem Pferdehalter allgemein bekannt sein musste, dass bei einer Fütterung von Silage ein latentes Risiko der Kontamination durch Botulismustoxin besteht. Ähnliches gilt bei Getreide, das immer eine gewisse Pilzbelastung aufweisen wird. Auch andere landwirtschaftliche Produkte, wie Milch, Käse, Eier usw., gibt es nicht völlig keimfrei. Müssen sie deshalb schon fehlerhaft sein?

brauch er. Beispielsweise fällt darunter die Abgabe von Erzeugnissen wie Eier oder Fleisch im Hofladen im Ab-Hofverkauf.

Dass sich das Risiko aber nicht auf solche Vermarktungseinrichtungen beschränkt, zeigt der vorliegende Fall. Wäre die Silage oder das Heu an einen anderen Landwirt abgegeben worden und hätte dieser Schäden an seinen Nutztieren erlitten, käme das strenge Produkthaftungsgesetz nicht zur Anwendung. Das bedeutet aber nicht, dass nicht trotzdem eine Haftung entstehen kann, wie in dem gelb hinterlegten Textkasten „Das kann in der Praxis passieren“ zu sehen ist.

Grundsätzlich gilt die strenge Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz auch für Naturerzeugnisse, gleichgültig ob Sie diese bearbeitet haben oder nicht. Gewinnen Sie als Landwirt auf Ihren Flächen Gras und verarbeiten dieses zu Silage oder Heu, sind Sie Hersteller eines Produkts. Gleiches gilt z. B. für Getreideerzeuger (Mykotoxine im Futtergetreide), Gemüsebauern (EHEC-Erreger in Sprossen), Milchproduzenten (Campylobacter-Krankheitserreger), Tiermäster (z. B. Arzneimittelrückstände im Fleisch) und Tierzüchter, z. B. wenn ein erkranktes Tier veräußert wird und ein anderes Tier ansteckt.

■ Wer ist als Hersteller zu sehen?

Hersteller im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt. Auch der „Quasihersteller“, der sich durch das Anbringen seines Namens oder seiner Marke auf einem vielleicht von einem anderen erzeugten Produkt als Hersteller ausgibt, haftet als solcher. Auch wenn Sie als Landwirt nur ein Teilprodukt herstellen, z. B. salmonellenbelastete Eier an den Nudelproduzenten liefern, kann der geschädigte Endkunde Sie nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch nehmen.

Die Schadensersatzpflicht des Landwirts als Hersteller eines Produkts ist nur dann ausgeschlossen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass das Produkt den schadensverursachenden Fehler noch nicht hatte, als es der Landwirt ausgeliefert oder abgegeben hat.

■ Dokumentieren und Rückstellmuster helfen

Tipp: Deshalb können Sie sich im Einzelfall entlasten, wenn Sie Ihre Produktionsabläufe sorgfältig dokumentieren und z. B. Rückstellmuster nehmen. Können Sie z. B. nachweisen, dass Sie den Futterhafer trocken geerntet oder ausreichend getrocknet und belüftet haben, werden Sie mitunter einen Richter davon überzeugen können, dass der Schimmel, der zu einem Tierschaden geführt hat, erst nach Abgabe durch unsachgemäße Lagerung beim Abnehmer entstanden ist.



Werden Dokumentationspflichten nicht eingehalten, kann es in einem Schadensfall zu einer Umkehr der Beweislast kommen. Foto: D. Groß

Dokumentationspflicht

Haftungsfälle treten zunehmend häufiger auf, weil weiterverarbeitende Betriebe wie Mühlen oder Molkereien zum einem labortechnisch auch kleinste Belastungen oder Verunreinigungen nachweisen können. Zum anderen hat jeder Lebens- und Futtermittelunternehmer sicherzustellen, dass er jederzeit in der Lage ist, festzustellen, von wem ein zur Lebens- oder Futtermittelgewinnung dienendes Tier oder einen Zusatzstoff erhalten hat. In gleicher Weise muss er feststellen können, an wen er die produzierten Erzeugnisse geliefert hat. Durch das Prinzip der Identifizierbarkeit des jeweiligen Vorlieferanten und des Abnehmers ist sichergestellt, dass bei einem schadhafte Produkt im Regal eines Supermarkts jederzeit feststellbar ist, wer hierfür letztendlich die



Können Sie über Rückstellproben nachweisen, dass Ihre Lieferung o.k. war, können Sie Schadensersatzansprüche abwehren. Foto: krick/agrar-press

Meist ist allerdings eine solche Nachweisführung schwierig oder gar unmöglich. Man kann eben nicht jeden Silageballen öffnen, um eine Laboruntersuchung vorzunehmen. Ein Heustock ist nicht an jeder Stelle gleich, ein Getreidelager kann unterschiedlich belüftet sein. Selbst wenn ein Rückstellmuster gebildet wurde, heißt dies nicht, dass dies repräsentativ für die gesamte Partie sein muss.

Wenn der Fehler des Produkts nicht erst nach der Abgabe entstanden ist, tritt die Schadensersatzpflicht ein, ohne dass es darauf ankommt, ob Sie den Fehler überhaupt hätten erkennen können. Juristen sprechen hier von der sogenannten Gefährdungshaftung.

■ Fristen für Schadensersatzansprüche

Der zuzahlende Schadensersatz kann sehr umfassend sein. Kommt es zu einem Todesfall, z. B. durch Salmonellen oder Fipronil in Eiern sowie Listerien (Käseerzeugung), haften Sie nicht nur für mögliche Krankenbehandlungs- und Beerdigungskosten, sondern auch für den Unterhalt gegenüber den Hinterbliebenen. Bei Beeinträchtigungen nur der Gesundheit sind Heilbehandlungskosten ebenso wie Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, aber auch Schmerzensgeld geschuldet. Selbstverständlich ist ein Mitverschulden des Geschädigten zu berücksichtigen, das den Anspruch mindert.

Im Fall der Beschädi-

gung Verantwortung trägt. Dieses System der Rückverfolgbarkeit wird ergänzt durch umfangreiche Dokumentationspflichten, die sich beispielsweise aus der Futtermittelhygieneverordnung ergeben.

So müssen Sie als lebensmittel- oder futtermittelproduzierende Landwirte z. B. folgende Punkte dokumentieren:

- das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,
- das Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können,
- die Ergebnisse von Analysen von Futtermitteln und anderen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind,
- die Ein- und Ausgänge von Futtermitteln nach Art und Menge.

Halten Sie diese Dokumentationspflicht nicht ein, kann es in einem Schadensfall zu einer Umkehr der Beweislast zu Ihren Ungunsten führen. Man muss sich nur einmal das Schadensrisiko vorstellen, das einem droht, wenn eine Supermarktkette ein bestimmtes Lebensmittel zurückruft, weil Rückstände von Pflanzenschutzmitteln darin festgestellt wurden. Es ist dann problemlos möglich, die Kette zurückzuverfolgen - über das Herstellerwerk zum Fleisch oder Milch produzierenden Landwirt und über dessen Futtermittellieferanten bis hin zum das Futtermittelwerk beliefernden Getreidebauern, der die Wartezeit nach einem Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht eingehalten hat.

gung einer Sache besteht kraft gesetzlicher Anordnung eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von 500 €. Nach oben ist die Schadensersatzpflicht bei Personenschäden auf 85 Mio € begrenzt. Der Anspruch verjährt innerhalb von 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Unabhängig davon, z. B. bei Spätschäden, erlischt der Anspruch 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Sachmängelhaftung

Von der Produkthaftung ist die sogenannte Sachmängelhaftung zu unterscheiden. Wenn Sie als Landwirt die von Ihnen erzeugten Produkte an einen anderen verkaufen, haben Sie nach den allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften für eventuelle Mängel einzustehen. Dabei ist es egal, ob der Käufer ein Endverbraucher oder ein weiterverarbeitender Betrieb ist. Ob die von Ihnen gelieferten Produkte mangelhaft sind, richtet sich zunächst danach, welche Beschaffenheit vereinbart ist. So können z. B. Feuchtegehalt oder Eiweißgehalt von Weizen oder Braugerste festgeschrieben sein.

Liefern Sie an weiterverarbeitende Betriebe, erhalten Sie mit einem Abnahme- und Liefervertrag oft einen ganzen Katalog von Spezifikationen, die das von Ihnen zu liefernde Produkt einhalten muss. Hier wird man sich genau überlegen müssen, ob man überhaupt in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen. Haben Sie vereinbart, Getreide zu liefern, das frei von tierischen Bestandteilen ist, werden Sie nicht nur dafür sorgen müssen, dass keine Kornkäfer vorhanden sind, sondern z. B. nicht einmal getrocknete Flügel von Marienkäfern.

Wenn keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart ist, gilt, dass das Produkt der vertraglich

vorausgesetzten Beschaffenheit entsprechen muss. Haben Sie die Lieferung von Futtergetreide vereinbart, müssen Sie eben Ware liefern, die zur Fütterung geeignet ist, oder bei Mahlweizen, dass sich daraus Mehl herstellen lässt, das zum Verzehr geeignet ist. In den Fällen, in denen gar nichts Weiteres vereinbart ist (z. B. nur Lieferung von Weizen), muss dieser die übliche Beschaffenheit aufweisen und darf beispielsweise nicht mit Roggen oder anderen Getreidearten vermischt sein.

Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, schulden Sie als Landwirt zunächst Nacherfüllung, das heißt Nachlieferung oder Nachbesserung. Lässt sich dadurch der Mangel nicht beheben, kann Ihr Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise die Gegenleistung wie den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen.

■ **Vorsicht bei Garantieverprechen**

Bei Sachmängeln setzt ein Schadensersatzanspruch allerdings ein Verschulden des Landwirts voraus, z. B. dass er das später verpilzte Heu nicht ausreichend belüftet hat, den Silageballen nicht sorgfältig gewickelt hat etc. Häufig ringen Abnehmer den Landwirten auch besondere Garantieverprechen ab, wie Gentechnikfreiheit etc. Geben Sie ein solches Garantieverprechen ab, haben Sie dafür einzustehen, wenn die garantierte Eigenschaft des Produkts nicht eingehalten wird, ohne dass es auf ihr Verschulden ankommt. Bei solchen Garantieverprechen ist daher größte Vorsicht geboten.

■ **Regelmäßige Kontrollen bei Einlagerung sinnvoll**

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die sogenannte Produzentenhaftung entwickelt. Danach hat der Hersteller eines Produkts nicht nur die Pflicht zur sorgfältigen Konstruktion, Fabrikation und richtigen Instruktion, sondern auch die Pflicht zur Produktbeobachtung. So haften Sie als Landwirt auch, wenn Sie ein Produkt nicht mit der gebotenen Sorgfalt herstellen.

So muss z. B. Getreide ausreichend belüftet oder getrocknet werden, um nicht zu verpilzen. Um sich zu entlasten, sind Sie deshalb als Ackerbauer gut beraten, zu dokumentieren, mit welcher Anfangsfeuchtigkeit Sie das Getreide eingelagert haben, in welchem Umfang Sie es belüftet haben und welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um es gesund zu erhalten.

Die Produktbeobachtungspflicht erfordert aber auch, dass Sie z. B. beim Verladen Proben nehmen, um zu prüfen, ob z. B. das Getreide muffig riecht. Nur wenn ein Schaden nicht erkennbar war, weil beispielsweise Wasser durch eine defekte Dachabdeckung in das Silo getropft ist und einen kleinen Teil durchfeuchtet (Ausreißer) hat, haften Sie nicht.

Auf einen Blick

- Liefern Sie ein fehlerhaftes Produkt wie Silage, Getreide oder Eier, müssen Sie dafür haften.
- Daher ist es wichtig, dass Sie die Herstellung, Lagerung und Kontrollen dokumentieren und Rückstellmuster ziehen.
- Seien Sie vorsichtig bei Lieferverträgen und prüfen Sie, ob Sie die geforderten Qualitäten auch wirklich liefern können.
- Garantieverprechen wie Gentechnik- oder Dioxinfreiheit sollten Sie besser nicht abgeben.
- Bei Sachmängeln haben Sie die Pflicht zur Nacherfüllung.

Es muss sich um einen Herstellungsfehler handeln, der trotz aller zumutbaren Vorkehrungen unvermeidbar war.

■ **Volle Haftung bei Gesetzesverstoß**

Damit nicht genug, kennt das Gesetz auch noch deliktische Ansprüche aus sogenannter unerlaubter Handlung. Eine solche liegt vor, wenn bei der Herstellung des Erzeugnisses oder bei der Vermarktung gegen gesetzliche Normen verstoßen wird. Solche Normen finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, z. B. der Futtermittelhygieneverordnung oder dem Arzneimittelgesetz.

So ist z. B. Grassilage ein Futtermittel im Sinn des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs. Damit besteht die Verpflichtung, die Silage so herzustellen, dass die damit gefütterten Tiere keine gesundheitlichen Schäden erleiden. Haftungsvoraussetzung hier ist allerdings wiederum ein Verschulden, das bei einem Gesetzesverstoß angenommen wird.

Im Einzelfall kann der Landwirt aber den Entlastungsbeweis erbringen. So können Sie z. B. belegen, dass an Arzneimittelrückständen im Fleisch nicht Sie die Schuld haben, wenn Sie ausreichend

Wartezeit nach einer Medikamentengabe eingehalten haben.

Erweiterte Produkthaftung nötig

Sofern eine betriebliche Haftpflichtversicherung besteht, deckt diese Personen- und Sachschäden aus mangelhaften Produkten. Nur wenn Sie auch das sogenannte erweiterte Produkterisiko mit absichern, sind auch Sachschäden als Folge fehlender vertraglicher Eigenschaften und Vermögensschäden wie Vermischungskosten, Weiterverarbeitungskosten und Auswechsellkosten, mit abgedeckt. Darunter fallen z. B. Rückrufkosten, Weiterverarbeitungskosten für Maschinenreinigung, entgangener Gewinn, Vernichtungskosten, Produktionsausfallkosten usw.

Allerdings dürfen Sie auch hier nicht grob fahrlässig handeln. Die erweiterte Produkthaftung ist daher insbesondere im Vertragsanbau sinnvoll. Prüfen Sie aber in Ihren Versicherungsbedingungen, ob alle zuvor angeführten Risiken mitversichert sind.

Quelle DLZ 11/2017,
Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des DLV, München

Regressansprüche gegen Vorlieferanten?

Was ist, wenn der Landwirt oder Winzer selbst Opfer eines fehlerhaften Produkts wird, z. B. wenn er unwissend kontaminiertes Futter an seine Tiere verfüttert, welches ihm ein Futterhändler geliefert hat? Was ist, wenn z. B. dann die von ihm erzeugte Milch Rückstände aufweist, die zu einer Unverwertbarkeit der von der Molkerei hergestellten Endprodukte führen?

Zunächst ist es so, dass nach dem Produkthaftungsgesetz jeder Hersteller eines Produkts, also auch ein Teil- und Grundstoffhersteller, wie hier der Futtermittelhersteller, haftet, wenn durch das Endprodukt ein Schaden verursacht wird. Ein in seiner Gesundheit geschädigter Verbraucher könnte sich also nach dem Produkthaftungsgesetz auch beim Vorlieferanten des Landwirts schadlos halten. Dies gilt allerdings nicht für die Molkerei, weil das Produkthaftungsgesetz im Falle der Sachbeschädigung (hier des Endprodukts z. B. Joghurt) nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Produkt (Milch) beim Geschädigten (Molkerei) zum Verbrauch bestimmt ist. Die Molkerei ist aber nicht Verbraucher, sondern ihrerseits wiederum Hersteller. Die Molkerei kann sich also nur aufgrund der Gewährleistungsansprüche aus dem Milchliefervertrag an den Landwirt halten. Der wiederum wegen seiner Gewährleistungsansprüche aus dem Futtermittelliefervertrag an den Futtermittelhersteller. Dieser wiederum an einen seiner Vorlieferanten usw. Man kann es schon ahnen, dass in solchen Fällen nicht selten eine Prozesslawine in Gang gesetzt wird.

Winzer, die den eigenen Wein in Flaschen vermarkten, haben mitunter Probleme mit korkendem Wein. Was ist, wenn sich aufgrund verstärkter Kundenrückmeldungen schließlich herausstellt, dass der Korkenlieferant eine mangelhafte Charge in Umlauf gebracht hat? Proben aus dem vorhandenen Lagerbestand zeigten, dass andere Korkenchargen nicht betroffen waren. Muss der Korkenlieferant für den entstandenen Schaden haften?

Derartige Fälle sind von der Rechtsprechung schon mehrfach entschieden worden. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits in einem Urteil



Strittige Fragen bei der Produkthaftung setzen nicht selten eine Prozesslawine in Gang.

Foto: Pixabay

vom 16.09.1987 in einem Fall, in dem mangelhafte Korken zu einer Trübung des Weins geführt haben, entschieden, dass der betroffene Winzer nicht nur Ansprüche aus Gewährleistung haben kann, sondern auch ein Fall der Produzentenhaftung aus unerlaubter Handlung vorliegen kann. Der Produzent der Korken habe nämlich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht zu prüfen, ob die Korken für die vorgesehene Verwendung geeignet sind. Anders war dies allerdings in einer Entscheidung des BGH vom 21.11.1989. In dem dort zugrunde liegenden Sachverhalt kam es zu einer Schimmelbildung an den Korken, wodurch die Weinflaschen unverkäuflich wurden. Theoretisch hätte der Wein umgefüllt und neu verkorkt werden können, was sich jedoch wegen des nicht gerade hochwertigen Weins nicht gelohnt hätte. Hier fehlte es nach Meinung des Gerichts an einer Eigentumsverletzung des Weins. Der Winzer hätte also nur Ansprüche auf Ersatz der schadhafte Korken.

Anders ist dies, wenn der Korkenmangel den Wein in seiner Beschaffenheit nachteilig beeinflusst. Dann liegt eine Eigentumsverletzung vor, die zu einer Schadenersatzpflicht des Korkenherstellers aus unerlaubter Handlung in Bezug auf den Wein führen kann.
RA Josef Deuringer